

Gemeinde: Altlichtenwarth
Bezirk: Mistelbach
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat Gemeinde Altlichtenwarth hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 folgende

Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Gemeinde Altlichtenwarth

beschlossen:

§ 1

Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben

Für die Bereitstellung von Abfallentsorgungseinrichtungen sowie für die Erfassung und für die Behandlung von Abfall und für die üblichen Zwecke der Abfallwirtschaft wird entsprechend den weiteren Bestimmungen eine Abfallwirtschaftsgebühr und eine Abfallwirtschaftsabgabe eingehoben.

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Altlichtenwarth.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll (Restmüll, Altstoffe und kompostierbare Abfälle) wird Sperrmüll (inklusive Metall- und Metallschrottabfälle sowie Holzabfälle) in die Erfassung und Behandlung mit einbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle getrennt nach Restmüll, kompostierbaren (biogenen) Abfällen, Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, ...) und Sperrmüll zu sammeln.

- (2) **Restmüll** ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 und 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr. Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
- (3) **Kompostierbarer (biogener) Abfall** ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 und 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.
- (4) **Altpapier** ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (5) Im „**Gelben Sack**“ sind zu sammeln (Kunststoff-Flaschen für Wasch-, Putz-, Körperpflege- und Lebensmittel, PET-Flaschen von Getränken, Metall Dosen, Metallverpackungen und Tetra-Pak) und dieser wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Der Inhalt des „Gelben Sackes“ wird zum überwiegenden Teil einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (6) **Altglas** ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem). Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (7) **Sperrmüll** wird einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten, Sperrmüll im Bauhof-Altstoffsammelzentrum (Lichtensteinstraße 58) abzuliefern (Bringsystem). Hierbei sind Eisenschrott, Haushaltsschrott, Elektroschrott und Drähte vom übrigen Sperrmüll zu trennen. Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.
Sperrmüll: Nicht gefährliche Siedlungsabfälle, welche wegen ihrer äußeren Beschaffenheit (Größe oder Masse) nicht durch ein ortsübliches Müllfassungssystem erfasst werden können.
- (8) Es können im **Bauhof-Altstoffsammelzentrum** eingebracht werden:
Altreifen, Altspeiseöle und Altspeisefette (NÖLI), asbesthaltige Stoffe (Eternit), Eisen, Eisenschrott, Elektrogeräte, Elektro- und Elektronikschrott, Holzabfälle, Inertstoffe, Kartonagen, Kunststoffe, Problemstoffe, Sperrmüll, Styropor, sonstige Metalle, Textilien und Weiß- und Buntglas.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können zusätzlich zu den zugeteilten Restmülltonnen auch Müllsäcke für Restmüll gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abfallwirtschaftsabgabe beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich. Zusätzliche „Gelbe Säcke“ können im Gemeindeamt kostenlos bezogen werden.

- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden. Abgeführt wird nur der Müll, der sich in den von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehältern befindet. Es ist darauf zu achten, dass der Aufstellungs-ort der Müllbehälter nicht verunreinigt wird und die Müllbehälter außen rein bleiben. Müllbehälter, die durch normale Abnutzung schadhaft geworden sind, werden auf Kosten der Gemeinde repariert bzw. gegen neue Behälter ausgetauscht.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen, Müllsäcke, Gelber Sack) ab 06:00 Uhr im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllwagen befahren wird, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
 - a) 13 Einsammlungen von Restmüll
 - b) 6 Einsammlungen von Altpapier
 - c) 35 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
 - d) 9 Einsammlungen von „Gelber Sack“durchgeführt. Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.
- (2) Im Pflichtbereich erfolgt die Sperrmüllsammlung einmal jährlich im Holsystem gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungs-

berechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll im Bauhof-Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

Öffnungszeiten: jeden ersten Samstag im Monat und zusätzlich ab April bis einschließlich Oktober jeden dritten Mittwoch im Monat. Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekanntgegeben.

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:
 - I. Für die Abfuhr von Restmüll:**
 1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

| | |
|---|---------|
| a) für einen Müllbehälter von 120 Liter | € 10,80 |
| b) für einen Müllbehälter von 240 Liter | € 15,12 |
 2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke):

| | |
|-------------------------------|--------|
| pro Müllbehälter mit 60 Liter | € 2,50 |
|-------------------------------|--------|
 - II. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen:**
 1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

| | |
|---|--------|
| a) für einen Müllbehälter von 120 Liter | € 2,80 |
| b) für einen Müllbehälter von 240 Liter | € 3,92 |
- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 19,09 % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen wird eine Abfallwirtschafts-abgabe nicht eingehoben.

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände werden die am Gemeindeamt aufliegenden Unterlagen herangezogen.

§ 10

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft. Mit Rechtswirksamkeit der neuen Abfallwirtschaftsverordnung treten alle vorherigen Abfallwirtschaftsverordnungen außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.



Der Bürgermeister

Gerhard Eder

angeschlagen am: 13.06.2018

abgenommen am: 17.07.2018

